



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom
Commission fédérale de l'électricité EICom
Commissione federale dell'energia elettrica EICom
Federal Electricity Commission EICom



Aktuelles der EICom zum Neuen Jahr



Carlo Schmid-Sutter, Präsident der EICom



Inhalt

- 1. Investitionssicherheit beim Ausbau der Netze**
- 2. Abgrenzung und Überführung des Übertragungsnetzes an Swissgrid**
- 3. Tarife des Übertragungsnetzes**
- 4. Tarife der Verteilnetze**
- 5. Wieviele Grossverbraucher sind im freien Markt?**
- 6. Engpassmanagement an den Grenzen**



Inhalt

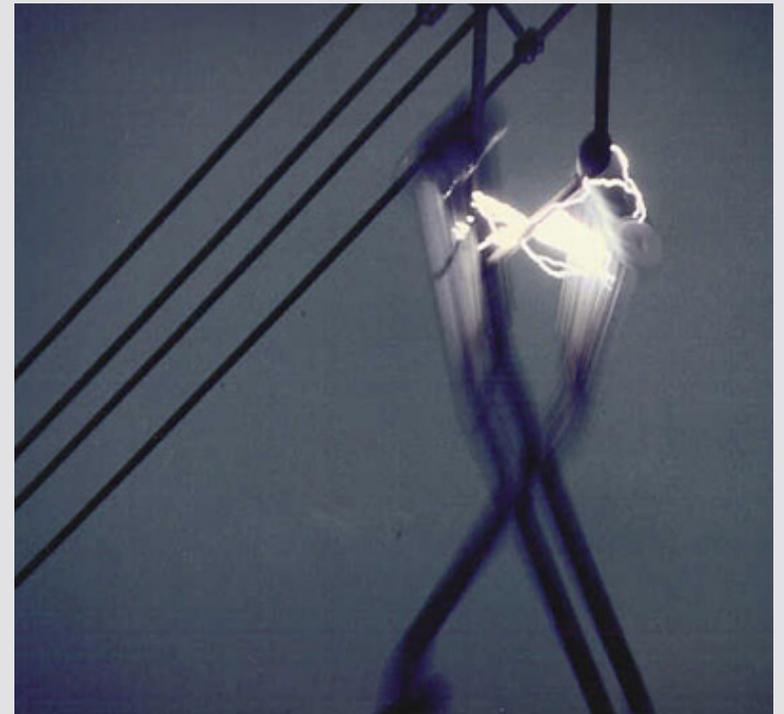
- 1. Investitionssicherheit beim Ausbau der Netze**
2. Abgrenzung und Überführung des Übertragungsnetzes an Swissgrid
3. Tarife des Übertragungsnetzes
4. Tarife der Verteilnetze
5. Wieviele Grossverbraucher sind im freien Markt?
6. Engpassmanagement an den Grenzen



1. Investitionssicherheit beim Ausbau der Netze

- Welche Investitionen sind **anrechenbar**?
- Was kennzeichnet einen **effizienten** Netzbetrieb?

Als **anrechenbare Kosten** gelten die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes. Sie beinhalten einen angemessenen Betriebsgewinn (Art. 15 Abs. 1 StromVG).





1. Investitionssicherheit beim Ausbau der Netze

Welche Investitionen sind anrechenbar?

1. Bestehende Netzinfrastruktur (Bau vor Inkrafttreten StromVG)

- Es soll Investitionsschutz gelten, d.h. bestehende Netzinfrastruktur gilt **grundsätzlich als anrechenbar** (unter Berücksichtigung von Art. 15 Abs. 3 StromVG und Art. 13 StromVV)
- Erneuerung/Umbau bestehender Netzinfrastruktur unterliegt den gleichen Kriterien wie die Erstellung neuer Netzinfrastruktur (siehe nächste Folie)





1. Investitionssicherheit beim Ausbau der Netze

Welche Investitionen sind anrechenbar?

2. Neue Netzinfrastruktur (Bau nach Inkrafttreten StromVG)

- Unternehmerische Entscheidung und Verantwortung liegt beim Netzbetreiber.
- Spätere Überprüfung neuer Netzinfrastrukturen durch die ECom im Rahmen einer Tarifprüfung erfolgt aufgrund der **zum Investitionszeitpunkt** ermittelbaren Informationen, d.h.
 - Pflicht zur Erarbeitung systematischer und objektiver Entscheidungsgrundlagen und deren Dokumentation
 - keine nachträgliche „Bestrafung“ aufgrund nicht absehbarer Entwicklungen
- Projekte basierend auf rechtskräftigen Entscheidungen (Bundesrat, Gerichte) werden von der ECom nicht in Frage gestellt (z.B. strategisches ÜN, **Verkabelung**).
- Der Fokus der ECom liegt auf der Überprüfung der Effizienz **in der Art der Umsetzung** (keine „vergoldeten“ Leitungen, z.B. Kosten pro Leitungskilometer).



1. Investitionssicherheit beim Ausbau der Netze

Welche Investitionen sind anrechenbar?

3. Netzbetrieb

Der Fokus der EICom zur Beurteilung der Anrechenbarkeit liegt auf Effizienzvergleichen mit vergleichbaren Netzbetreibern.

Beispiel: Benchmarking der Betriebskosten



Quelle: CKW



Inhalt

1. Investitionssicherheit beim Ausbau der Netze
- 2. Abgrenzung und Überführung des Übertragungsnetzes an Swissgrid**
3. Tarife des Übertragungsnetzes
4. Tarife der Verteilnetze
5. Wieviele Grossverbraucher sind im freien Markt?
6. Engpassmanagement an den Grenzen



2. Abgrenzung und Überführung des Übertragungsnetzes

Rechtliche Vorgaben und aktueller Stand

Artikel 33 Absatz 4 StromVG

- Die EVU müssen bis spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes das Übertragungsnetz auf gesamtschweizerischer Ebene auf die nationale Netzgesellschaft **überführen**.
- Den EVU werden **Aktien** an der Netzgesellschaft und zusätzlich allenfalls andere Rechte zugewiesen. Darüber hinaus gehende Wertverminderungen werden von der nationalen Netzgesellschaft ausgeglichen.
- Termin: **Ende 2012**

Aktueller Stand

- Projekt GO! unter der Leitung von Swissgrid
- Unterzeichnung der Absichtserklärung im August 2010
- Nächste Schritte:
 - Fertigstellung der Grundsatzvereinbarung
 - Due Diligence ist gestartet (Finanzen, Steuern, Recht, Technik)





2. Abgrenzung und Überführung des Übertragungsnetzes

Rolle der ECom

- Art. 33 Abs. 5 StromVG:
„Kommen die EVU ihrer Verpflichtung nicht nach, erlässt die ECom auf Antrag von Swissgrid oder von Amtes wegen die erforderlichen Verfügungen“.
→ Einschreiten der ECom bei Streitigkeiten/Stillstand
- ECom **begleitet** den Prozess schon in der jetzigen Phase
- Wichtig für die ECom:
 - Transaktion muss **rechtzeitig** abgeschlossen sein
 - Nach der Transaktion muss Swissgrid unabhängig und finanziell gesund dastehen. Swissgrid muss vom Start weg über genügend Mittel verfügen, um als neue Eigentümerin die notwendigen Investitionen tätigen zu können.
- Erste Streitfrage: **Welche Anlagen gehören zum Übertragungsnetz?**
→ Verfahren „Definition und Abgrenzung des Übertragungsnetzes“



2. Definition und Abgrenzung des Übertragungsnetzes

Verfahren zur Definition und Abgrenzung

- Feststellungsbegehren von Swissgrid vom 1. Juni 2010 sowie von NOK Grid AG vom 9. Juli 2010
- Ziel: Definition und **Abgrenzung des Übertragungsnetzes**
- Parteien: Swissgrid, Eigentümer des Übertragungsnetzes, weitere Verfahrensbeteiligte (total 31 Parteien)
- Abschluss des Verfahrens nach rund 5 Monaten mit Verfügung der EICom vom 11. November 2010
- Beschwerdefrist ist soeben abgelaufen:
Mehrere Parteien werden das Urteil der EICom ans BVGer weiterziehen,
Grundsatzentscheid wird aber nicht in Frage gestellt.

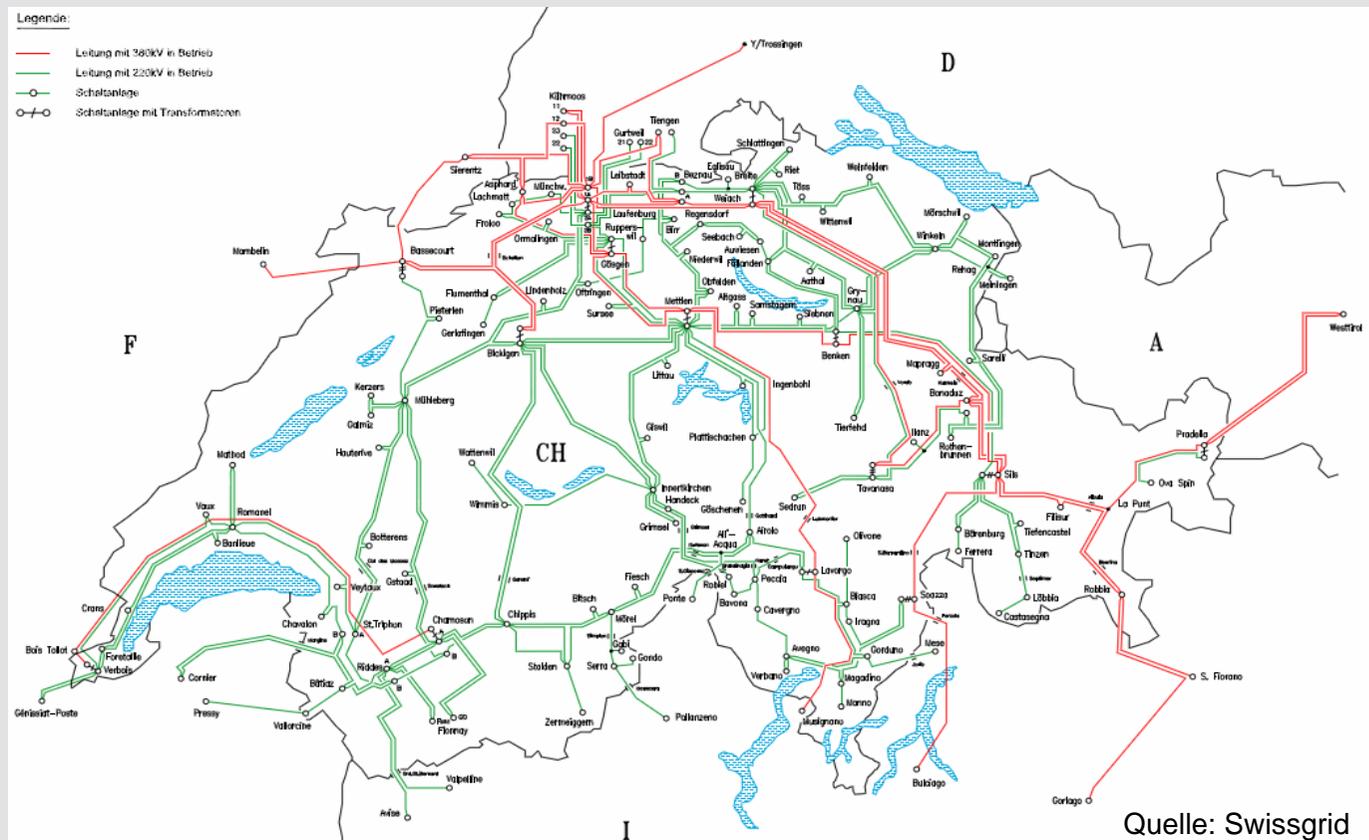


2. Definition und Abgrenzung des Übertragungsnetzes

Grundsatzentscheid der EICom vom 11.11.2010

Zum Übertragungsnetz gehören:

- Grundsätzlich **alle vermaschten Leitungen** und die erforderlichen Nebenanlagen auf der Spannungsebene **220/380 kV**



Aktuelles der EICom zum Neuen Jahr.

Stromkongress 2011, Bern, 11. Januar 2011. Referat von Carlo Schmid-Sutter, Präsident der EICom.

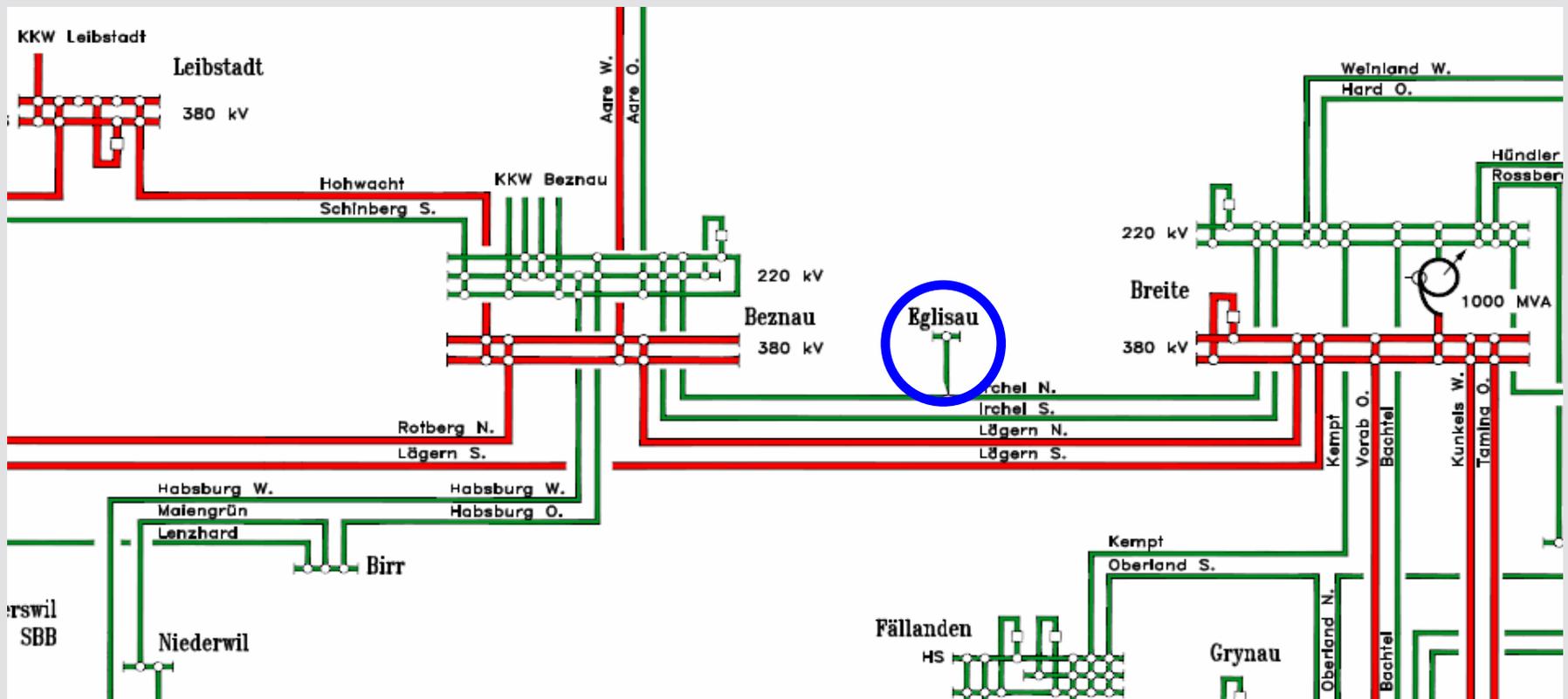


2. Definition und Abgrenzung des Übertragungsnetzes

Grundsatzentscheid der EICom vom 11.11.2010

Zum Übertragungsnetz gehören:

- T-Anschlüsse (untrennbar mit dem vermaschten Netz verbunden).
Beispiel: Y-Eglisau-Eglisau



Aktuelles der EICom zum Neuen Jahr.

Stromkongress 2011, Bern, 11. Januar 2011. Referat von Carlo Schmid-Sutter, Präsident der EICom.

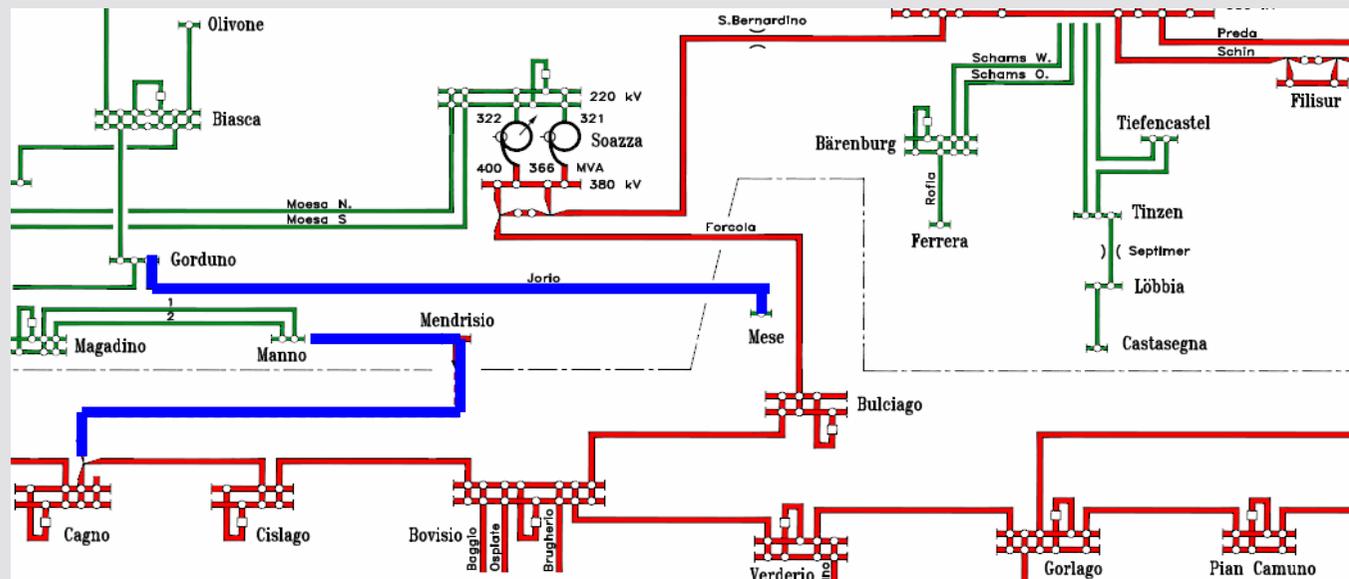


2. Definition und Abgrenzung des Übertragungsnetzes

Grundsatzentscheid der EICom vom 11.11.2010

Zum Übertragungsnetz gehören:

- Grenzüberschreitende Leitungen ≥ 220 kV, auch wenn sie nicht Teil des vermaschten Netzes sind. Beispiel: Gorduno - Mese
- „Merchant Lines“ gemäss Art. 17 Abs. 6 Strom VG inkl. der Zubringerleitungen nach Ablauf der Ausnahmebewilligung. Beispiele: Manno – Mendrisio; Mendrisio – Cagno.
- Grenzüberschreitende Leitungen < 220 kV, welche an das Übertragungsnetz angeschlossen und Teil der ENTSO-E Kapazitätsberechnungen sind. Beispiel: Laufenburg (CH) – Laufenburg (DE; 110 kV)



Aktuelles der EICom zum Neuen Jahr.

Stromkongress 2011, Bern, 11. Januar 2011. Referat von Carlo Schmid-Sutter, Präsident der EICom.

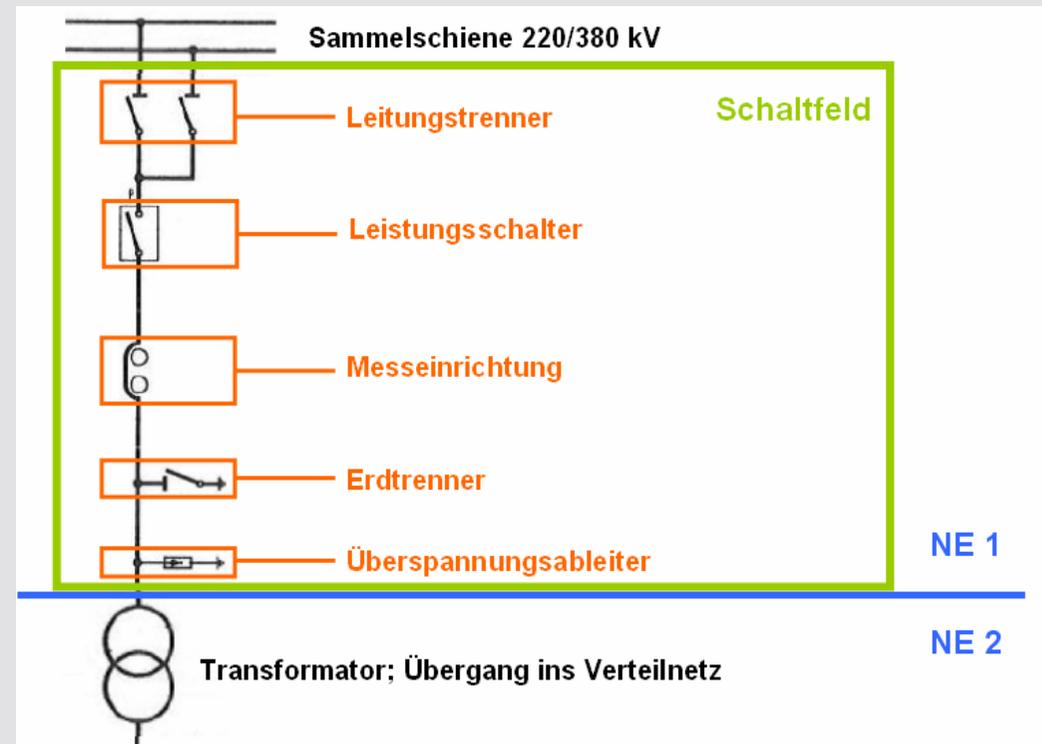


2. Definition und Abgrenzung des Übertragungsnetzes

Grundsatzentscheid der EICom vom 11.11.2010

Zum Übertragungsnetz gehören:

- Leitungen und Tragwerke (Art. 2 Abs. 2 Bst. a StromVV).
- Kuppeltransformatoren, Schaltanlagen, Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen (Art. 2 Abs. 2 Bst. b StromVV).
→ Kommunikationseinrichtungen (z.B. Glasfaserkabel), die nicht dem Betrieb des Übertragungsnetzes dienen, gehören nicht zum Übertragungsnetz
- Schaltfelder vor dem Transformator beim Übergang zu einer anderen Netzebene oder zu einem Kraftwerk (Art. 2 Abs. 2 Bst. d StromVV).



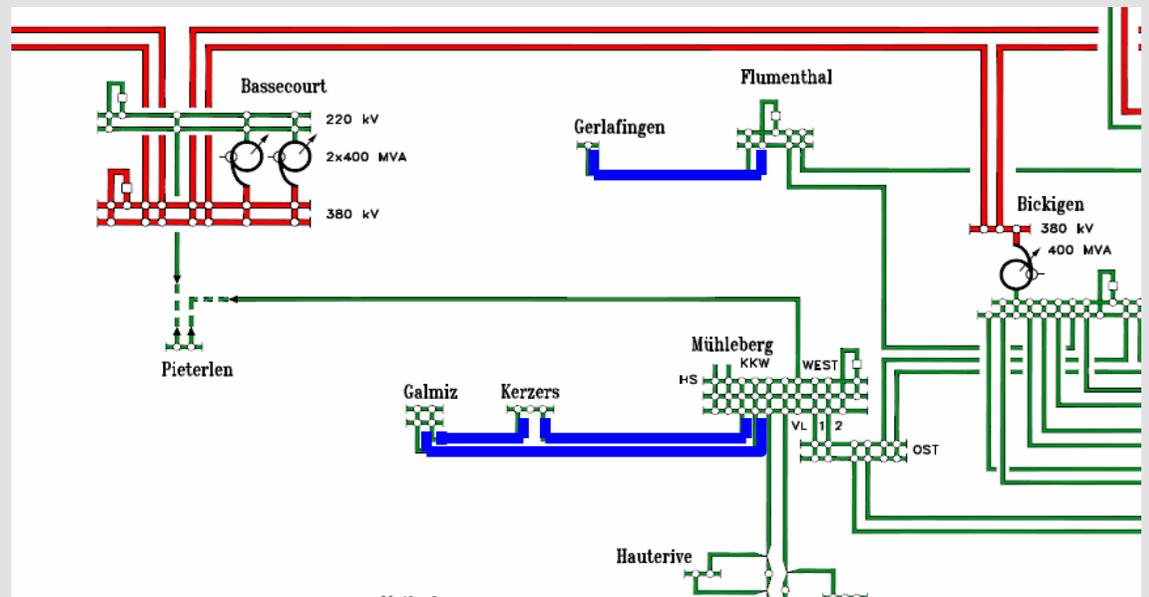


2. Definition und Abgrenzung des Übertragungsnetzes

Grundsatzentscheid der EICom vom 11.11.2010

Nicht zum Übertragungsnetz gehören:

- Stichleitungen = Kraftwerks- und Versorgungsleitungen, welche nur an einem Punkt an das Verbundnetz angeschlossen sind. Beispiele: Flumenthal – Gerlafingen; Mühleberg – Kerzers – Galmiz.
- Grenzüberschreitende Leitungen < 220 kV, welche gemäss ENTSO-E nicht für die Kapazitätsberechnungen zu berücksichtigen sind
- Grenzüberschreitende Leitungen < 220 kV, welche gemäss ENTSO-E für die Kapazitätsberechnungen zu berücksichtigen sind, jedoch nicht am vermaschten Übertragungsnetz CH angeschlossen sind. Beispiel: Klingnau – Tiengen (110 kV).





Inhalt

1. Investitionssicherheit beim Ausbau der Netze
2. Abgrenzung und Überführung des Übertragungsnetzes an Swissgrid
- 3. Tarife des Übertragungsnetzes**
4. Tarife der Verteilnetze
5. Wieviele Grossverbraucher sind im freien Markt?
6. Engpassmanagement an den Grenzen



3. Tarife des Übertragungsnetzes

- Tarife 2009/10/11 des Übertragungsnetzes:
Die EICom hat in diesen Verfahren per Verfügung die Kosten des Übertragungsnetzes teilweise massiv gekürzt und die **Tarife abgesenkt**.
- Die Verfügungen der EICom wurden aber alle (mehrfach) ans Bundesverwaltungsgericht **weitergezogen**.
- Zwei Piloturteile des Bundesverwaltungsgerichtes zu den Tarifen 2009 vom 8. Juli und 11. November 2010 liegen vor.





3. Tarife des Übertragungsnetzes

Piloturteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 8. Juli 2010



- Die Anlastung der SDL-Kosten an die **Kraftwerke** (Art. 31b Abs. 2 StromVV) ist gesetzeswidrig. Die Kosten von rund 200 Mio. Fr. müssen wie das Netznutzungsentgelt den Konsumenten weiterverrechnet werden.
- Dieser Entscheid des Bundesverwaltungsgerichtes ist **rechtskräftig**.
- Die Beschwerdeführende Kraftwerke erhalten von Swissgrid eine **Rückerstattung** der zu Unrecht erhobenen Beträge
- Nicht-Beschwerdeführende Kraftwerke fühlen sich nun benachteiligt und fordern eine **Wiedererwägung** der ECom-Verfügung.
- Die ECom wird in dieser Sache demnächst entscheiden.



3. Tarife des Übertragungsnetzes

Piloturteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11.11.2010

- Die synthetische Netzbewertung ist **nur in Ausnahmefällen** zulässig. Sie muss die tatsächlichen Werte widerspiegeln.
- Bei Verwendung der synthetischen Netzbewertung hat die ECom **zu Recht Abzüge** vorgenommen (Art. 13 Abs. 4 und Art. 31a StromVV sind gesetzes- und verfassungskonform):
 - 20.5%-Abzug zur möglichst genauen Annäherung an die realen Werte
 - 20%-Malus als Minderung des Anreizes zur Verwendung der synthetischen Methode
- Das **formelle Vorgehen** der ECom (Akteneinsicht, Einschwärzung der Dokumente, Fristansetzung und Schriftenwechsel) war **korrekt** und wurde vom Bundesverwaltungsgericht geschützt.
- Das Piloturteil vom 11. November wurde ans Bundesgericht **weitergezogen**. Die Frage der korrekten Netzbewertung bleibt bis zum Entscheid des höchsten Gerichtes offen.
- Die Verfahren zu den Tarifen 2010 und 2011 werden evtl. bis dahin **sistiert**.

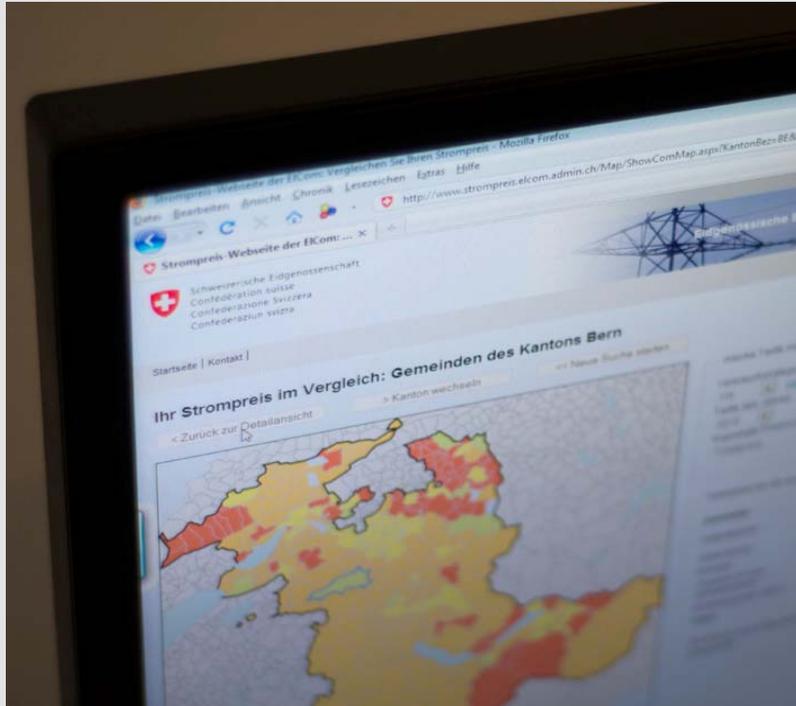


Inhalt

1. Investitionssicherheit beim Ausbau der Netze
2. Abgrenzung und Überführung des Übertragungsnetzes an Swissgrid
3. Tarife des Übertragungsnetzes
- 4. Tarife der Verteilnetze**
5. Wieviele Grossverbraucher sind im freien Markt?
6. Engpassmanagement an den Grenzen



4. Tarife der Verteilnetze



- Im Moment sind rund **ein Dutzend** Tarifprüfungen von regionalen Verteilnetzbetreibern im Gange.
- Geprüft werden nicht nur die Netzkosten, sondern auch jene des **Energievertriebs**.
- Die voraussichtlichen Kürzungen der Netzerträge haben teilweise grossen Einfluss auf die **lokalen Tarife**, aber auch auf das Unternehmensergebnis des Netzbetreibers.
- **Auswahl** der zu prüfenden Netzbetreiber nach folgenden Kriterien:
 - Grösse und volkswirtschaftliche Bedeutung des Unternehmens
 - Höhe der aktuellen Tarife
 - Anzahl Beschwerden bei der ECom
 - Weitere Kriterien, die aus den Kostenrechnungen abgeleitet werden
 - Zufallselement

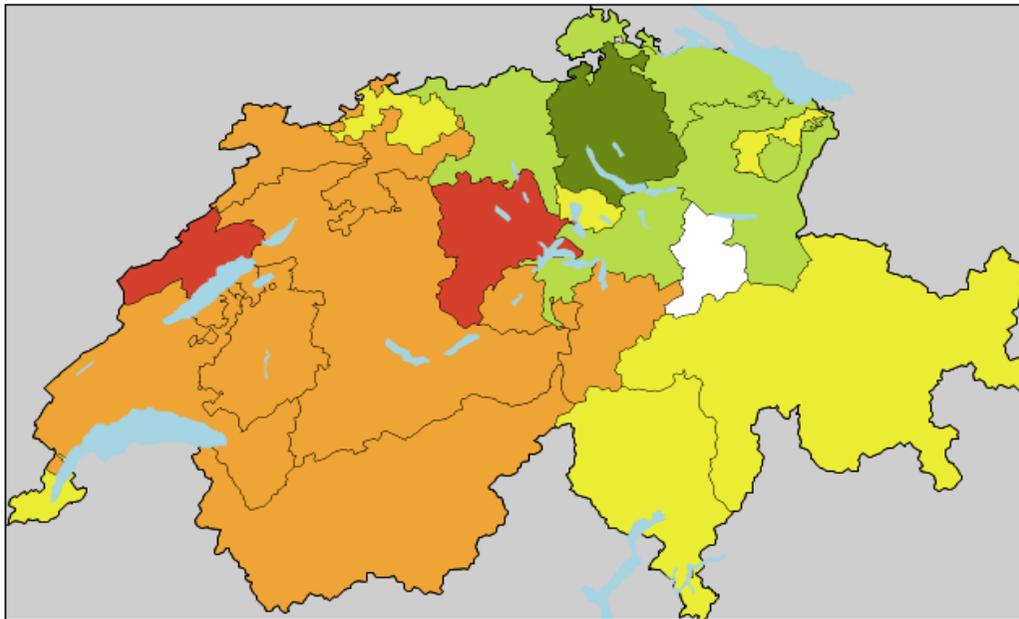


4. Tarife der Verteilnetze

Kantonale Mittelwerte der Haushaltstarife (H4)

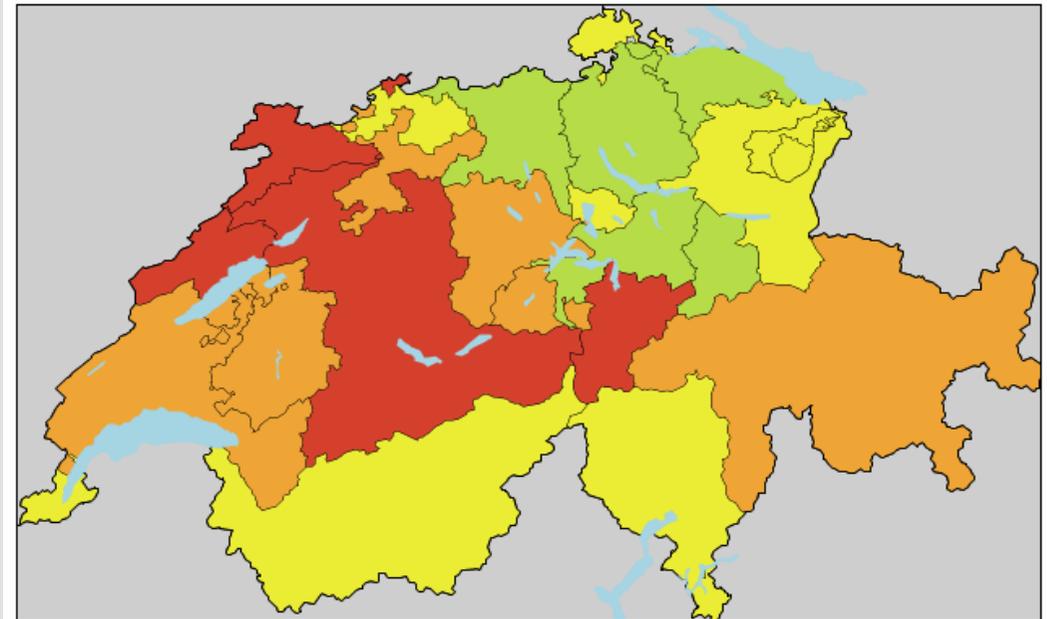
2010: 19.8 Rp./kWh

2011: 20.2 Rp./kWh



Tarifvergleich in Rp./kWh: Kategorie H4, Totalpreis für das Jahr 2010

[Hilfe](#)



Tarifvergleich in Rp./kWh: Kategorie H4, Totalpreis für das Jahr 2011

[Hilfe](#)



www.strompreis.elcom.admin.ch

Aktuelles der EICom zum Neuen Jahr.

Stromkongress 2011, Bern, 11. Januar 2011. Referat von Carlo Schmid-Sutter, Präsident der EICom.



Inhalt

1. Investitionssicherheit beim Ausbau der Netze
2. Abgrenzung und Überführung des Übertragungsnetzes an Swissgrid
3. Tarife des Übertragungsnetzes
4. Tarife der Verteilnetze
- 5. Wieviele Grossverbraucher sind im freien Markt?**
6. Engpassmanagement an den Grenzen



5. Wieviele Grossverbraucher sind im freien Markt?

Die Tarife der Grundversorgung sind attraktiver als die Marktpreise

Anzahl Grossverbraucher



Energie



Stand: 10. Januar 2011, basiert auf 543 VNB



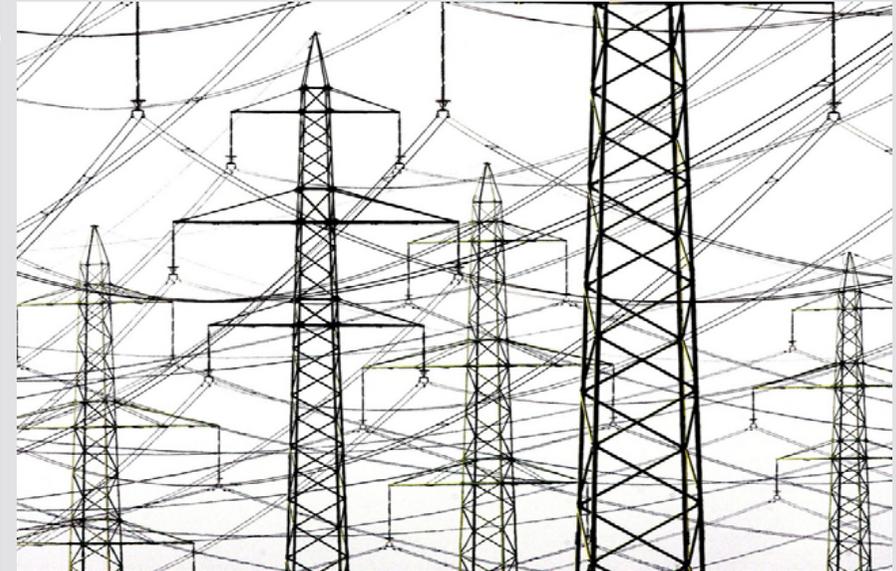
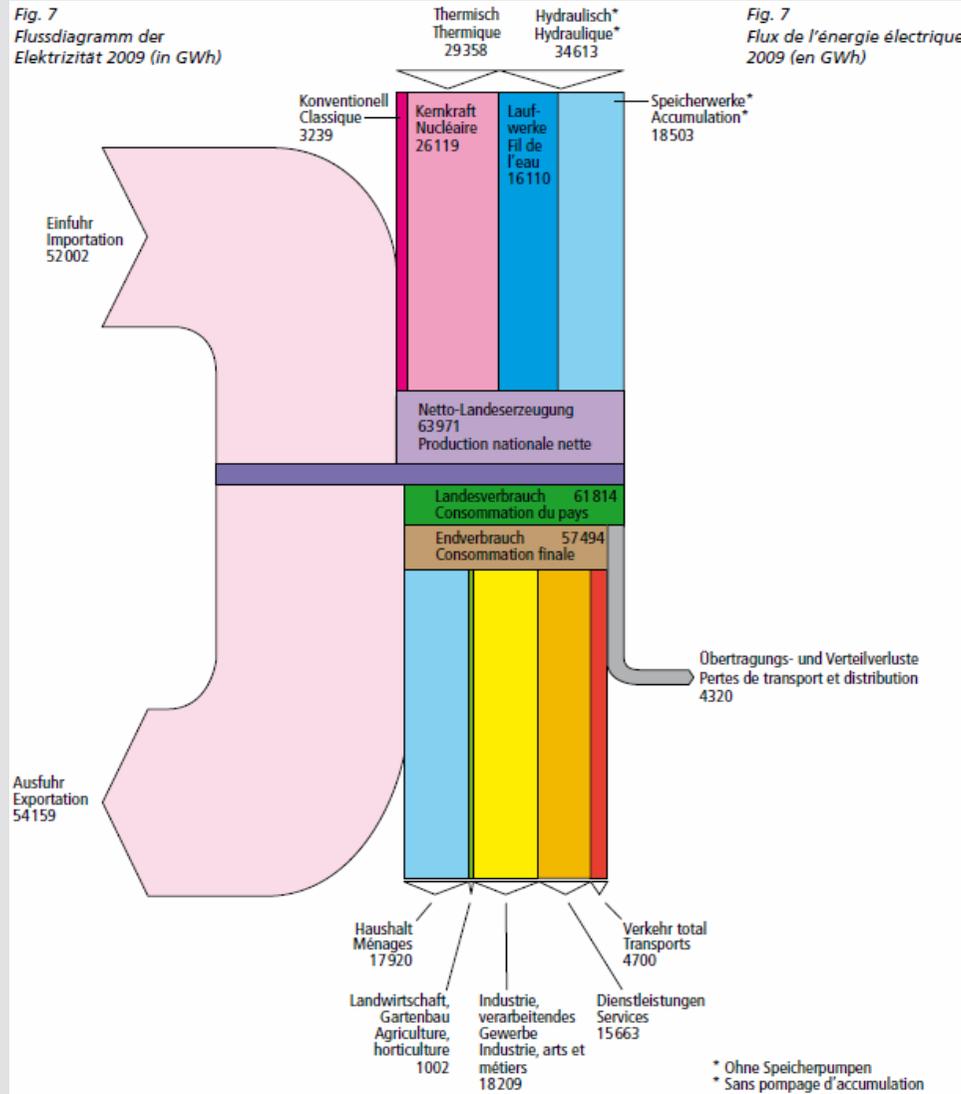
Inhalt

1. Investitionssicherheit beim Ausbau der Netze
2. Abgrenzung und Überführung des Übertragungsnetzes an Swissgrid
3. Tarife des Übertragungsnetzes
4. Tarife der Verteilnetze
5. Wieviele Grossverbraucher sind im freien Markt?
- 6. Engpassmanagement an den Grenzen**



6. Engpassmanagement an den Grenzen

Die Schweiz ist ein Stromtransitland



Quelle:
Elektrizitätsstatistik 2009 des BFE



6. Engpassmanagement an den Grenzen

Versteigerung der Netzkapazitäten

- Die Kapazitäten der grenzüberschreitenden Leitungen sind **beschränkt**
- Nachfrage seitens der Händler **übersteigt** die verfügbare Kapazität
- Die Kapazitäten an den Schweizer Grenzen werden heute vielfach an die Meistbietenden **versteigert**
- **Explizite Auktionen:** Energie wird frei gehandelt, Netzkapazität wird von den TSO versteigert
- In Zukunft: Kombiniertes Handeln von Energie und Transportkapazität mit gemeinsamer Preisbildung -> **Implizite Auktion**
- **Vor- und Nachteile** der impliziten Auktion:
 - höhere Effizienz (automatische Berücksichtigung der Preisunterschiede)
 - geringere Transaktionskosten (nur eine Auktion)
 - kurzfristigere Auktionen möglich (Intraday)
 - Strombörse dazu notwendig (Standort? Eigentümer? Betreiber? Governance? Aufsicht?)



6. Engpassmanagement an den Grenzen

Regionale Initiativen der EU: Wo steht die Schweiz?

| Electricity Regional Initiative (ERI) | |
|---------------------------------------|--|
| Central-West | <i>Belgium, France, Germany, Luxembourg and the Netherlands</i> |
| Central-East | <i>Austria, Czech Republic, Germany, Hungary, Poland, Slovakia and Slovenia</i> |
| Central-South | <i>Italy, Austria, France, Germany, Greece, and Slovenia</i> |
| Northern | <i>Denmark, Finland, Germany, Norway, Poland and Sweden</i> |
| South-West | <i>Spain, France and Portugal</i> |
| Baltic | <i>Latvia, Estonia and Lithuania</i> |
| France-UK-Ireland | <i>France, Ireland and the United Kingdom</i> |

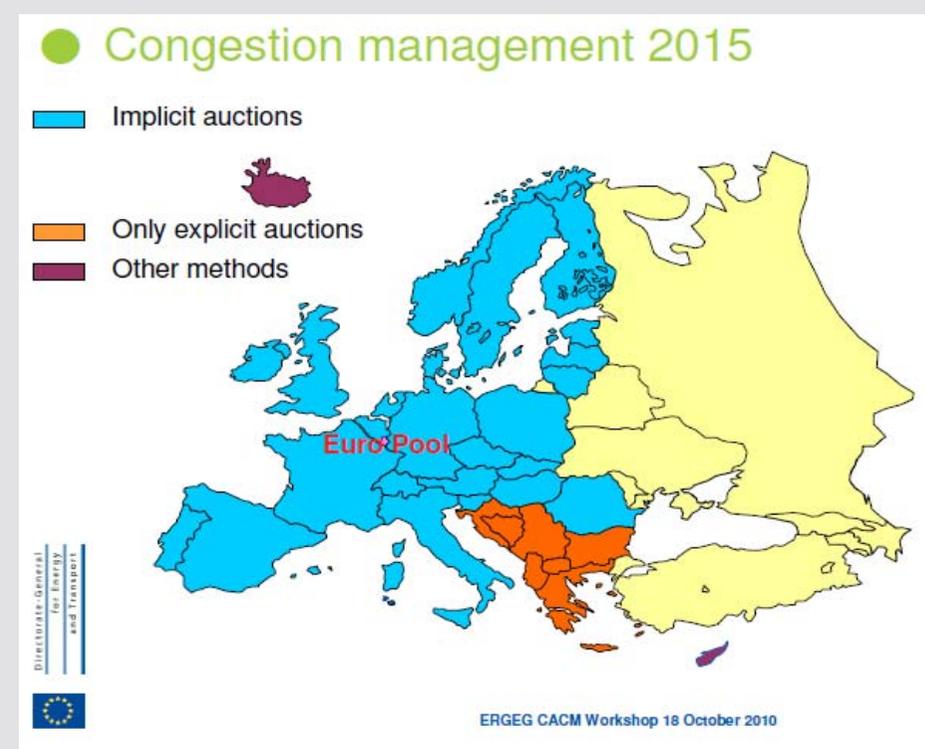
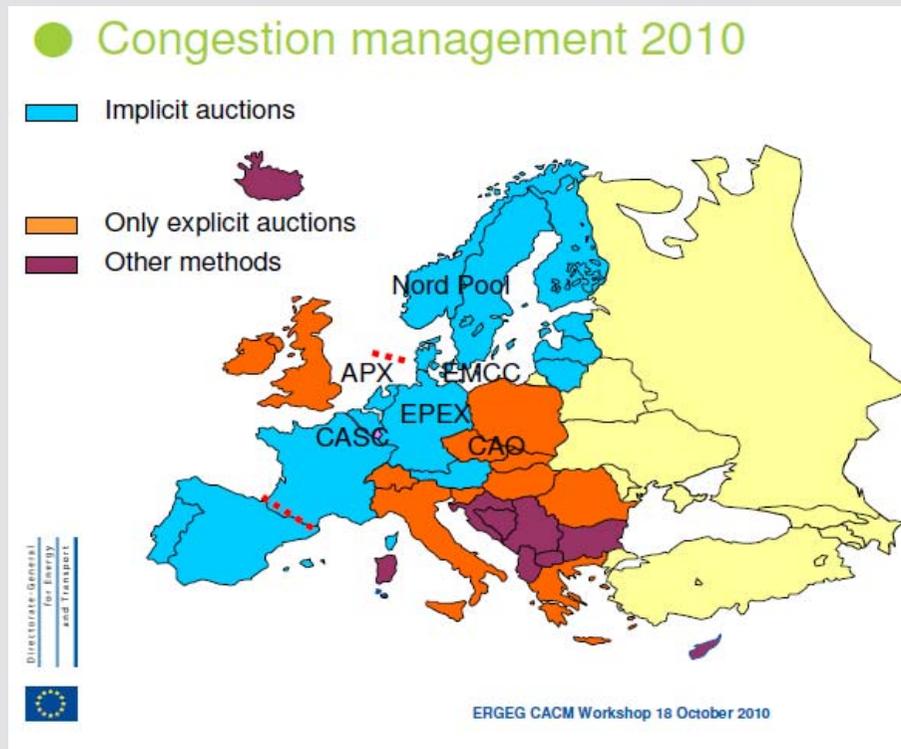




6. Engpassmanagement an den Grenzen

Absicht der EU-Kommission

- Die Europäische Kommission drängt auf implizite Auktionen und **Marktkopplung aller Regionen**
- Sie strebt einen **gesamteuropäischen Energiemarkt** ohne Engpässe an





6. Engpassmanagement an den Grenzen

Die internationale Rolle der EICom

- Die EICom kann beim **Engpassmanagement** das Verfahren regeln (Art. 17 Abs. 1 StromVG), z.B. durch Festlegung der
 - Auktionsregeln
 - Rahmenbedingungen einer Strombörse
- Die EICom diskutiert diese Fragen in den Gremien von CEER (Council of European Energy Regulators) und der EU (Regionale Initiativen CSE und CWE)
- Die EICom nimmt Stellung zu Konsultationen der EU
- Bilaterale Kontakte mit den umliegenden Regulatoren



Besten Dank für Ihre Zusammenarbeit.
Und alles Gute im 2011!



www.elcom.admin.ch